

Meldepflicht und Quarantäneverordnung für Hochschulangehörige bei Verdacht einer Infektion mit dem Coronavirus

	Fall-Nr.
<p>Krankheitssymptome</p> <p>Wenn Sie Symptome wie Fieber, Husten, Halskratzen, Schnupfen, Atemprobleme, Geruchs- und Geschmacksverlust, etc. haben,</p>	1
<p>Kontakt mit Infizierten</p> <p>Wenn Sie innerhalb der vergangenen 14 Tagen persönlichen Kontakt zu einer Person hatten, bei der SARS-CoV-2 nachgewiesen wurde,</p>	2
<p>Rückkehr aus dem Ausland</p> <p>Wenn Sie nach einem Aufenthalt aus Gebieten, die laut RKI als Risikogebiet eingestuft sind, in das Land Mecklenburg-Vorpommern einreisen,</p>	3
<p>Rückkehr aus deutschen Hochrisikogebieten</p> <p>Wenn Sie von einem Aufenthalt aus privatem Anlass (Ausnahme: Besuch der Kernfamilie, Ausübung geteiltes Sorgerecht/Umgangsrecht, Aufenthalt in Haupt-/Nebenwohnung) aus Gebieten in das Land Mecklenburg-Vorpommern einreisen, die laut RKI eine Inzidenz von 200 oder höher aufweisen,</p>	4



sind Sie verpflichtet,

1. unter Angabe der Fall-Nummer Ihren Fall elektronisch unter coronameldung@hochschule-stralsund.de zu melden.
2. sich in den Fällen 2 und 3 unverzüglich beim Gesundheitsamt zu melden; in Fall 3 zunächst durch digitale Einreiseanmeldung unter www.einreiseanmeldung.de und zusätzlich beim Gesundheitsamt, wenn innerhalb von 10 Tagen Symptome einer Corona-Infektion auftreten
3. sich unverzüglich in 10-tägige häusliche Quarantäne zu begeben (Ausnahmen siehe § 2 Quarantäneverordnung M-V) *bzw. in Fall 1 die Dienststelle in Rücksprache mit der/dem Vorgesetzten unverzüglich zu verlassen und dieser bis zur Klärung fernzubleiben*
4. (nur Fall 3, 4) sich höchstens 48 Stunden vor Einreise oder unmittelbar nach Einreise einem Corona-Test zu unterziehen und diesen auf Verlangen vorlegen zu können